

§ 7. Pockenranke Schafe sind, soweit es thunlich ist, von den zur Zeit noch krankheitsfreien Schafen zu trennen, in einer möglichst abgelegenen, besonderen Räumlichkeit aufzustellen und in strenger Separation zu halten.

Fremden, zu dem betreffenden Gehöfte nicht gehörigen Personen, ingleichen demjenigen Dienstpersonale des Gehöfbesizers, welchem die Abwartung der kranken Thiere nicht übertragen ist, darf der Zutritt zu den letzteren nicht gestattet werden.

§ 8. Der Weidegang von Schafheerden, in welchen die Pocken ausgebrochen oder die vorbeugungsweise geimpft worden sind, ist zwar gestattet, aber nur unter folgenden besonderen Vorsichtsmaßregeln:

1. die noch gesunden Thiere sind von den kranken und geimpften streng zu sondern;
2. die Thiere dürfen nach den Weideplätzen nicht über Wege und Tristen, die zum Schaftrieb benützt werden, getrieben und dürfen mit dem Schafvieh aus anderen Gehöften nicht in Berührung gebracht werden;
3. die Weideplätze müssen abgegrenzt und durch Pfähle mit Strohwischen oder Tafeln bezeichnet werden. Sie müssen von benachbarten Weidegrenzen
 - a) für die noch gesunden Thiere einer angesteckten Heerde 200 Schritte,
 - b) für pockenranke und geimpfte Thiere 400 Schritteentfernt sein.

Für den Fall unter 3 b bleiben etwa weiter nöthige Bestimmungen der Ortspolizeibehörde vorbehalten.

§ 9. Die mit natürlichen oder Impfpocken behafteten Schafe dürfen als Schlachtvieh zur Nahrung für Menschen nicht verwendet werden; dagegen ist es statthaft, aus pockenranke Heerden zur Zeit noch gesunde Schafe zum eigenen Bedarfe zu schlachten. Ausnahmsweise darf zwar auch das Schlachten solcher noch gesunder Schafe zum Verkaufe stattfinden, dieß jedoch nur mit jedesmaliger besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde, die zu diesem Zwecke eine vorgängige Untersuchung der betreffenden Schlachtstücke durch einen hierzu qualifizirten Thierarzt anzuordnen hat.

§ 10. Das Abhäuten pockenranke, getödteter oder crepirter Schafe ist zwar gestattet. Die Felle müssen aber an einem geeigneten, entlegenen, luftigen und verschlossenen Orte (Boden zc.) aufgehängt werden und hier so lange verbleiben, bis sie vollständig ausgetrocknet sind.

Bevor das Letztere erfolgt ist, dürfen solche Felle aus dem betreffenden Gehöfte nicht entfernt werden.

§ 11. Die Krankheit gilt für erloschen, wenn innerhalb 4 Wochen neue Erkrankungen nicht eingetreten sind, und der Pockenausschlag bei allen (kranken wie geimpften) Thieren vollständig abgeheilt ist.